

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: TÜSpo GmbH; Beauftragung zum Umgang mit Mietforderungen in der Corona Pandemie
Bezug: Vorlage 131/2007 Bildung einer Rücklage für die Instandhaltung der Sporthalle an der Europastraße

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH, dem Erlass der Forderungen gegenüber der Tigers Tübingen ProBasket Tübingen AG aus rückständigen Mietzahlungen in Höhe von 69.106 Euro netto zuzustimmen. Der Aufsichtsrat muss hierzu auch einen entsprechenden Beschluss fassen.
2. Der Mietausfall wird durch die Inanspruchnahme der Instandhaltungsrücklage kompensiert.

[Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Auf- wandsarten	Entwurf 2020	Folgekosten jährlich
DEZ01 THH_5 FB 5	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Soziales und Sport Bildung, Betreuung, Jugend und Sport			EUR	EUR
42.41 Sportstätten		10	Sonstige ordentliche Erträge davon PHA davon WHO (HH-Entwurf S. 261)	368.500 329.500 39.000	

Mittel im Haushaltsplan / Finanzplanung

Im Planentwurf 2020 veranschlagt	ja
----------------------------------	----

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Tigers Tübingen ProBasket Tübingen AG haben bei der Geschäftsführung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH den Erlass der bisher gestundeten Mietzahlungen für die Nutzung der Paul Horn-Arena und des dazugehörigen Equipments im laufenden Spielbetrieb 2019/2020 beantragt. Gemäß § 3 Lith. e) der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung benötigt die Geschäftsführung für den Erlass von Forderungen in der vorliegenden Höhe die Zustimmung des Aufsichtsrats. Aufgrund der im Gesellschaftsvertrag der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH enthaltenen Nachzahlungsverpflichtung der Stadt und der vorgeschlagenen zweckfremden Verwendung der Instandhaltungsrücklage wird die Entscheidung dem Gemeinderat übertragen.

2. Sachstand

Die zweite Basketball-Bundesliga (Pro A) hat ihre Saison wegen des Coronavirus Mitte März vorzeitig beendet. Auch die Tigers Tübingen sind stark durch die Corona-Krise betroffen. Sponsorenausfälle und fehlende Einnahmen aus dem Spielbetrieb veranlassten die Tigers Tübingen ProBasket Tübingen AG die Stundung von Mietzahlungen (Hallen- und Equipmentmiete) für bereits stattgefundenen Spiele zu beantragen.

Inzwischen steht fest, dass die Saison 2019/2020 nicht zu Ende gespielt werden kann. Die Tigers Tübingen ProBasket Tübingen AG versuchen derzeit eine finanzielle Grundlage für die Fortführung des sportlichen Betriebs in der nächsten Saison und damit den Fortbestand der Tigers Tübingen zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat sie auch den Erlass der bislang gestundeten Mietschulden bei der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH beantragt.

Die Mietschuld der Tigers Tübingen ProBasket Tübingen AG beträgt 82.236 Euro brutto. Der Erlass dieser Mietschulden verschlechtert das Jahresergebnis der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft nachhaltig um den Nettobetrag in Höhe von 69.106 Euro. Gleichzeitig ist die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen nach § 5 des Gesellschaftsvertrags der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH verpflichtet, im Geschäftsjahr entstandene Verluste nach Einforderung der Gesellschaft auszugleichen. Für die Einforderung der Verlustübernahme ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich.

Mit der Vorlage 131/2007 wurde beschlossen bei der Stadt eine Instandhaltungsrücklage für die Paul Horn-Arena anzulegen. Dieser werden jährlich 150.000 Euro aus dem städtischen Haushalt zugeführt. Sie soll die Instandhaltung der inneren Gewerke der Paul Horn-Arena gewährleisten. Zum 31.12.2019 hat diese Rücklage einen Stand von 1.366.623,54 Euro. Um den Erlass der Mietforderungen zu kompensieren, soll einmalig die Instandhaltungsrücklage herangezogen werden. Inwieweit sich dadurch eine überplanmäßige Entnahme ergibt, wird sich erst zum Jahresende zeigen.

Gemäß der Hauptsatzung § 12 Abs. 1 Ziffer 8 ist der Oberbürgermeister für die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 70.000 Euro zuständig.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen dem Erlass der Forderungen zuzustimmen und der Gesellschaft den daraus entstehenden Fehlbetrag im Jahr 2020 auszugleichen. Die vorgeschlagene Deckung der dafür eventuell erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe stellt zwar eine Zweckentfremdung der Instandhaltungsrücklage dar, die Rücklage sollte aber angesichts der Krise jetzt auch in Teilen einsetzbar sein, um eine Forderungsabschreibung zu decken.

4. Lösungsvarianten

Zu Beschlussantrag 1

Dem Erlass der Forderung könnte widersprochen werden.

zu Beschlussantrag 2

Es könnte ein anderer Deckungsvorschlag gemacht werden.